

Anträge des Regierungsrates und der Kommission

RRB Nr. 117

2019_08_DIJ_Gesetz_über_die_Verwaltungsrechtspflege_VRPG_2015.JGK.3854_Teil_1

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –

Geändert: 152.05 | **155.21** | 211.1 | 215.326.2 | 271.1 | 721.0

Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)			
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:</i>			
	I.			
	Der Erlass 155.21 Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23.05.1989 (VRPG) (Stand 01.11.2020) wird wie folgt geändert:			
Art. 9 ¹ Eine Person, die eine Verfügung oder einen Entscheid zu treffen oder vorzubereiten oder als Mitglied einer Behörde zu amten hat, tritt in den Ausstand, wenn sie				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
a in der Sache ein persönliches Interesse hat; b am Vorentscheid mitgewirkt hat; c mit einer Partei in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis dem dritten Grade verwandt oder verschwägert oder durch Ehe, Kindesannahme, eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist, wobei die Auflösung der Ehe oder der eingetragenen Partnerschaft den Ausstandsgrund nicht aufhebt; d eines gesetzlichen Erfordernisses für das Amt verlustig geht; e eine Partei vertritt oder für eine Partei in der gleichen Sache tätig war; f aus andern Gründen in der Sache befangen sein könnte.				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
² Über Ablehnungsbegehren sowie über den bestrittenen Ausstand entscheidet die in der Sache zuständige Rechtsmittelbehörde oder, wenn Mitglieder einer Kollegialbehörde in den Ausstand treten, die Behörde unter Ausschluss der Betroffenen. Ist die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter einer Verwaltungs- oder Verwaltungsjustizbehörde betroffen, so entscheidet die vorgesetzte Stelle. Ist die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter betroffen, so entscheidet in jedem Fall die Direktion für Inneres und Justiz. ³ Für den Regierungsrat gelten die besonderen Vorschriften über seine Organisation; vorbehalten bleiben auch die Vorschriften über die Unvereinbarkeiten und den Ausstand nach dem Gemeindegesetz.	[FR: geändert]			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
⁴ Über die Ablehnung des Verwaltungsgerichts in der Mehrheit oder Gesamtheit seiner Mitglieder entscheidet das Obergericht. Im Falle des Ausstandes so vieler Mitglieder des Verwaltungsgerichts, dass unter Einschluss der Ersatzleute die Spruchbehörde nicht mehr ordnungsgemäss besetzt werden kann, entscheidet ein vom Grossen Rat gewähltes ausserordentliches Gericht von fünf Mitgliedern, welche die Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen müssen. ⁵ Über Ablehnung oder Ausstand kann ohne Anhörung der Gegenpartei entschieden werden. Im Übrigen gelten für das Gesuch und die Folgen der Verletzung der Ausstandsvorschriften die Vorschriften der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (Zivilprozessordnung, ZPO)¹⁾ sinngemäss.				
Art. 33 Rückweisung zur Verbesserung	Art. 33 Rückweisung zur Verbesserung <u>bzw. zur Übersetzung</u>			

¹⁾ SR 272

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
¹ Die Behörde weist unklare, unvollständige, Sitte und Anstand verletzende oder nicht in einer der beiden Landessprachen bzw. nicht in der richtigen Amtssprache verfasste Eingaben zur Verbesserung bzw. Übersetzung zurück. ² Sie setzt dazu eine kurze Nachfrist mit dem Hinweis darauf, dass die Eingabe als zurückgezogen gilt, wenn sie nicht innert der Frist wieder eingereicht wird. ³ Bei fristgebundenen Eingaben müssen Antrag und Begründung innert der Frist eingereicht sein.	¹ Die Behörde weist unklare, <u>weitschweifige</u>, unvollständige, Sitte und Anstand verletzende oder nicht in einer der beiden Landessprachen bzw. nicht in der richtigen Amtssprache verfasste Eingaben zur Verbesserung bzw. Übersetzung zurück.			
Art. 34 Sprache der Instruktion ¹ Gemeindebehörden und Regierungstatthalterin oder Regierungstatthalter instruieren in der für ihren Verwaltungskreis geltenden Amtssprache. ² Die übrigen Behörden instruieren in der Sprache des von der Sache her betroffenen Verwaltungskreises. Ansonsten richtet sich die Sprache der Instruktion nach der in der Eingabe gewählten Amtssprache.	<i>[FR: geändert]</i>			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
³ Im Einverständnis mit den Parteien können die für den ganzen Kanton zuständigen verwaltungsunabhängigen Justizbehörden in der andern Landessprache instruieren.				
Art. 56 Wiederaufnahme ¹ Ein rechtskräftig erledigtes Verfahren ist auf Gesuch hin oder von Amtes wegen durch die Verwaltungsbehörde wiederaufzunehmen, wenn a ein Strafverfahren ergeben hat, dass durch ein Verbrechen oder Vergehen zum Nachteil der Partei auf die Verfügung eingewirkt wurde; ist das Strafverfahren nicht durchführbar, so kann der Beweis anderswie erbracht werden; b die Partei nachträglich erhebliche Tatsachen erfährt oder entscheidende Beweismittel auffindet, die sie im früheren Verfahren nicht anrufen konnte, unter Ausschluss derjenigen, die nach der fraglichen Verfügung entstanden sind; c zwingende öffentliche Interessen es rechtfertigen. Zugunsten des Verfügungsadressaten kann die Behörde das Verfahren jederzeit wiederaufnehmen.	b die Partei <u>oder die Behörde</u> nachträglich erhebliche Tatsachen erfährt oder entscheidende Beweismittel auffindet, die sie im früheren Verfahren nicht anrufen konnte, unter Ausschluss derjenigen, die nach der fraglichen Verfügung entstanden sind;			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
² Vorbehalten bleibt eine andere gesetzliche Regelung der Wiederaufnahme des Verfahrens und der Änderung der Verfügung. ³ Begehren um Wiederaufnahme des Verfahrens müssen innert 60 Tagen seit Entdeckung des Wiederaufnahmegrundes gestellt werden. ⁴ Nach Ablauf von zehn Jahren seit Eröffnung der Verfügung ist eine Abänderung der Verfügung nur aus den in Absatz 1 Buchstabe a genannten Gründen zulässig.				
Art. 62 Direktion ¹ Die in der Sache zuständige Direktion beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen im Sinne von Artikel 60 Absatz 1 Buchstabe a a von ihr untergeordneten Verwaltungseinheiten (Ämtern, Abteilungen, Dienststellen), sofern nicht die Gesetzgebung ein Rechtsmittel unmittelbar an eine andere Rechtsmittelinstanz vorsieht, b der Regierungsstatthalterinnen oder der Regierungsstatthalter, soweit die Gesetzgebung es vorsieht,	b der Regierungsstatthalterinnen oder <u>und</u> Regierungsstatthalter, soweit die Gesetzgebung es vorsieht,			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
c der Behörden im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b, soweit die Gesetzgebung es vorsieht, d anderer kantonalen Behörden im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c, soweit die Gesetzgebung nicht eine andere Rechtsmittelinstanz vorsieht. ² Die Direktion entscheidet als letzte kantonale Instanz, wenn es die Gesetzgebung vorsieht.				
Art. 63 Regierungsstatthalter ¹ Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter beurteilt Beschwerden gegen a Verfügungen von Behörden im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b und kommunalen Behörden im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c, ausser das Gesetz sehe die Beschwerde an eine andere Instanz vor, b Akte im Sinne von Artikel 60 Absatz 1 Buchstabe b, ausser das Gesetz sehe eine Beschwerde an eine andere Instanz vor.	Art. 63 <u>Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter</u> <i>[FR: geändert]</i>			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
² Zuständig ist die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter am Sitz der handelnden Behörde. Über Beschwerden gegen Akte von Organen einer Regionalkonferenz entscheidet die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter desjenigen Verwaltungskreises, in dem das Einwohnerschwergewicht liegt.	<i>[FR: geändert]</i>			
Art. 64 Regierungsrat ¹ Der Regierungsrat beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen oder Beschwerdeentscheide seiner Direktionen und der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter, und, wenn es die Gesetzgebung vorsieht, gegen Verfügungen von Verwaltungseinheiten der Direktionen oder von Gemeinden, sofern nicht a ein Rechtsmittel unmittelbar an eine verwaltungsunabhängige kantonale Justizbehörde offensteht, b das eidgenössische Recht ein Rechtsmittel unmittelbar an den Bundesrat oder an eine eidgenössische Verwaltungsjustizbehörde vorsieht,	¹ Der Regierungsrat beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen oder Beschwerdeentscheide seiner Direktionen und der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter, und, wenn es die Gesetzgebung vorsieht, gegen Verfügungen von Verwaltungseinheiten der Direktionen oder von Gemeinden, sofern nicht a ein <u>kein</u> Rechtsmittel unmittelbar an <u>das Verwaltungsgericht oder an eine andere</u> verwaltungsunabhängige kantonale Justizbehörde offensteht, b das eidgenössische Recht ein <u>kein</u> Rechtsmittel unmittelbar an den Bundesrat oder an eine eidgenössische Verwaltungsjustizbehörde vorsieht, <i>[FR: unverändert]</i>			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
c die Direktion beziehungsweise die Regierungstatthalterin oder der Regierungstatthalter kantonal letztinstanzlich entscheidet.	c die Direktion beziehungsweise die Regierungstatthalterin oder der Regierungstatthalter <u>nicht</u> kantonal letztinstanzlich entscheidet.			
Art. 88 Regierungstatthalterinnen und Regierungstatthalter ¹ Die Regierungstatthalterin oder der Regierungstatthalter beurteilt auf Klage hin a ... b vermögensrechtliche Streitigkeiten aus öffentlichem Recht zwischen Gemeinden, c vermögensrechtliche Ansprüche Privater aus öffentlichem Recht gegen Gemeinden, d unter Vorbehalt von Artikel 87 Buchstabe b Streitigkeiten aus öffentlich-rechtlichen Verträgen, soweit die zuständige Behörde die Streitigkeit nach dem Gesetz nicht durch Verfügung zu regeln hat, e vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen Privaten aus öffentlichem Recht.	[FR: geändert] [FR: geändert]			
Art. 104 Parteikosten				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
¹ Die Parteikosten umfassen den durch die berufsmässige Parteivertretung anfallenden Aufwand. Die Bemessung des Parteikostenersatzes richtet sich nach den Vorschriften der Anwaltsgesetzgebung. ² Bei aufwendigen Verfahren kann die Verwaltungsjustizbehörde Privaten, die ihren Prozess selber geführt haben, eine angemessene Parteientschädigung und Auslagenersatz zuerkennen. ³ Verwaltungsbehörden im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a haben im Beschwerdeverfahren keinen Anspruch auf Parteikostenersatz.	[FR: geändert]	³ Behörden im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a <u>und, vorbehältlich von Absatz 4, Behörden im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c</u> haben im Beschwerdeverfahren keinen Anspruch auf Parteikostenersatz.		Antrag Kommissionsmehrheit

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
⁴ Behörden im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben b und c haben im Beschwerdeverfahren in der Regel keinen Anspruch auf Parteikostenersatz.	⁴ Behörden im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben b und c haben im Beschwerdeverfahren in der Regel keinen Anspruch auf Parteikostenersatz.	⁴ Behörden im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b und, <u>soweit von diesen mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben betraut, Behörden im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c</u> haben im Beschwerdeverfahren in der Regel Anspruch auf Parteikostenersatz, <u>wenn die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse es rechtfertigen.</u>		<i>Antrag Kommissionsmehrheit</i>
Art. 105 ¹ Im Verwaltungsverfahren und im verwaltungsinternen Beschwerdeverfahren besteht grundsätzlich keine Pflicht, die Verfahrenskosten vorzuschüssen. Hat jedoch die gesuchstellende Partei keinen Wohnsitz in der Schweiz oder ist ihre Zahlungsunfähigkeit nachgewiesen, so kann die instruierende Behörde einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen.	¹ Im Verwaltungsverfahren und im verwaltungsinternen Beschwerdeverfahren besteht <u>grundsätzlich unter Vorbehalt von Absatz 1a</u> keine Pflicht, die Verfahrenskosten vorzuschüssen. Hat jedoch die gesuchstellende Partei keinen Wohnsitz in der Schweiz oder ist ihre Zahlungsunfähigkeit nachgewiesen, so kann die instruierende Behörde einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen. ^{1a} Hat die Partei keinen Sitz oder Wohnsitz in der Schweiz oder ist ihre Zahlungsunfähigkeit nachgewiesen, kann die instruierende Behörde einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, wenn			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
² Im Beschwerdeverfahren vor verwaltungsunabhängigen Verwaltungsjustizbehörden sowie im Klageverfahren hat die beschwerdeführende bzw. klagende oder appellierende Partei einen angemessenen Kostenvorschuss zu leisten. In besonderen Fällen kann die instruierende Behörde von dieser Pflicht entbinden. ³ Hat die gesuchstellende, klagende, appellierende oder beschwerdeführende Partei keinen Wohnsitz in der Schweiz oder ist ihre Zahlungsunfähigkeit nachgewiesen, so kann sie auf Gesuch der Gegenpartei zur Sicherstellung der Parteikosten verhalten werden. ⁴ Beahlt die Partei nicht fristgemäss den verlangten Betrag und lässt sie auch eine kurze Nachfrist unbenutzt verstreichen, so ist auf ihre Begehren nicht einzutreten. ⁵ ...	a das Verwaltungsverfahren auf Gesuch durchgeführt wird: in diesem Verfahren und im anschliessenden verwaltungsinternen Beschwerdeverfahren, b das Verwaltungsverfahren von Amtes wegen durchgeführt wird: im anschliessenden verwaltungsinternen Beschwerdeverfahren. ³ Hat die gesuchstellende, klagende, appellierende oder beschwerdeführende Partei keinen <u>Sitz oder</u> Wohnsitz in der Schweiz oder ist ihre Zahlungsunfähigkeit nachgewiesen, so kann sie auf Gesuch der Gegenpartei zur Sicherstellung der Parteikosten verhalten werden.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
Art. 108 2. im Beschwerdeverfahren ¹ Die Verfahrenskosten werden der unterliegenden Partei auferlegt, es sei denn, das prozessuale Verhalten einer Partei gebiete eine andere Verlegung oder die besonderen Umstände rechtfertigten, keine Verfahrenskosten zu erheben. ² Behörden im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a werden keine Verfahrenskosten auferlegt. Anderen Vorinstanzen oder beschwerdeführenden und unterliegenden Behörden werden Verfahrenskosten nur auferlegt, wenn sie in ihren Vermögensinteressen betroffen sind.	¹ Die Verfahrenskosten werden der unterliegenden Partei auferlegt, es sei denn, das prozessuale Verhalten einer Partei gebietegebietet eine andere Verlegung oder die besonderen Umstände rechtfertigtenrechtfertigen, keine Verfahrenskosten zu erheben. <i>[FR: unverändert]</i> ^{2a} Kostenanteile, die nicht erhoben werden können, werden den übrigen unterliegenden Parteien nach Massgabe von Absatz 1 auferlegt.	^{2a} Kostenanteile, die nicht erhoben werden können, dürfen nicht den übrigen unterliegenden Parteien auferlegt werden.	<i>Antrag Regierungsrat I</i>	<i>Antrag Regierungsrat I</i>

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
³ Die unterliegende Partei hat der Gegenpartei die Parteikosten zu ersetzen, sofern nicht deren prozessuales Verhalten oder die besonderen Umstände eine andere Teilung oder die Wettschlagung gebieten oder die Auflage der Parteikosten an das Gemeinwesen als gerechtfertigt erscheint.				
Art. 115 Zuständigkeit ¹ Die Regierungstatthalterin oder der Regierungstatthalter ist für die Vollstreckung zuständig, soweit diese nicht durch die verfügende Behörde durchgeführt wird oder die Gesetzgebung nicht etwas anderes vorsieht.	[FR: geändert]			
Art. 116 Vorgehen ¹ Die Behörde setzt den Pflichtigen eine angemessene Frist zur Erfüllung und droht ihnen für den Versäumnisfall die Zwangsvollstreckung an, wenn dies nicht bereits geschehen ist. Mit dieser Androhung ist der Hinweis auf die Bestrafung nach Artikel 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches¹⁾ im Falle des Ungehorsams zu verbinden.				

¹⁾ SR 311.0

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
² Zusammen mit der Androhung der Zwangsvollstreckung oder spätestens nach unbenütztem Ablauf der zur Erfüllung gesetzten Frist verfügt die Behörde, wann und wie die Zwangsvollstreckung durchgeführt wird (Vollstreckungsverfügung). ³ Die Vollstreckungsverfügung unterliegt dem gleichen Rechtsmittel wie die Verfügung oder das Urteil in der Sache.	^{2a} Falls die Mitteilung des Zeitpunkts der Zwangsvollstreckung die Vollstreckung erschweren könnte, kann darauf verzichtet werden.			
		Art. T2-1 Übergangsbestimmung der Änderung vom XX.XX.XXXX zu Art. 104 Abs. 3 und 4 <u>Beim Inkrafttreten dieser Änderung hängige Verfahren werden nach bisherigem Recht zu Ende geführt.</u>		Antrag Kommissionsmehrheit
	II.			
	1. Der Erlass 152.05 Gesetz über die zentralen Personendatensammlungen vom 10.03.2020 (Personendatensammlungsgesetz, PDSG) (Stand 01.03.2021) wird wie folgt geändert:			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
Art. A1-1 ¹ Die Daten, Datenkategorien und Funktionalitäten nach Artikel 5 Absatz 4 sind a Konfession, b Angaben über den persönlichen Geheimbereich, insbesondere den seelischen, geistigen und körperlichen Zustand, c Ausweis- und Schriftensperre nach Artikel 237 Absatz 2 Buchstabe b StPO, d Angaben zum Kindes- und Erwachsenenschutz, e Angaben zum Haushalt, f Funktionalitäten nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe h. ² Bei der Erfüllung der Aufgaben gemäss den nachfolgenden Gesetzen ist die Bearbeitung der aufgelisteten Daten, Datenkategorien und Funktionalitäten zulässig, sofern die Verhältnismässigkeit gewahrt bleibt (Art. 5 Abs. 3 KDSG): <i>Tabelle 1</i>	<i>Tabelle geändert Tabelle 2</i>			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	2. Der Erlass 211.1 Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 28.05.1911 (EG ZGB) (Stand 01.01.2022) wird wie folgt geändert:			
Art. 10 6 Verfahren und Rechtsmittel ¹ Das Verfahren der in diesem Gesetz vorgesehenen Fälle und die Ordnung von Rechtsmitteln richtet sich nach den Bestimmungen des Zivilprozessrechtes und der Verwaltungsrechtspflege ¹⁾ , soweit dieses Gesetz keine besondere Regelung enthält. ² Das Obergericht beurteilt im Weiterziehungsverfahren als letzte kantonale Instanz Angelegenheiten nach Artikel 72 Absatz 2 Buchstabe b des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG) ²⁾ , soweit das Gesetz sie nicht einer anderen Behörde zuweist.	¹ Das Verfahren der in diesem Gesetz vorgesehenen Fälle und die Ordnung von Rechtsmitteln nicht richten sich nach den Bestimmungen des Zivilprozessrechtes und der Verwaltungsrechtspflege, soweit dieses Gesetz keine besondere Regelung enthält. ² Das Obergericht beurteilt im Weiterziehungsverfahren <u>Beschwerdeverfahren</u> als letzte kantonale Instanz Angelegenheiten nach Artikel 72 Absatz 2 Buchstabe b des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG) ³⁾ , soweit das Gesetz sie nicht einer anderen Behörde zuweist. <i>[FR: unverändert]</i>			

¹⁾ BSG 155.21

²⁾ SR 173.110

³⁾ SR 173.110

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
³ Das Verfahren vor den Verwaltungs- und Verwaltungsjustizbehörden, die als Vorinstanzen des Obergerichts entscheiden, richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG). Die Weiterziehung an das Obergericht ist binnen 30 Tagen zu erheben. Abweichende Vorschriften dieses Gesetzes und der besonderen Gesetzgebung bleiben vorbehalten. ⁴ ...	^{2a} Das Verfahren vor dem Obergericht richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)¹⁾, wenn es sich bei der Vorinstanz um eine Verwaltungs- oder Verwaltungsjustizbehörde handelt. ³ Das Verfahren vor den Verwaltungs- und Verwaltungsjustizbehörden, die als Vorinstanzen des Obergerichts entscheiden, richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)-VRPG. Die Weiterziehung<u>Beschwerde</u> an das Obergericht ist binnen 30 Tagen zu erheben. Abweichende Vorschriften dieses Gesetzes und der besonderen Gesetzgebung bleiben vorbehalten.			
Art. 17 Zivilstandsdienst 1 Zuständigkeit und Rechtsschutz ¹ Der Zivilstandsdienst ist Aufgabe des Kantons. ² Die Zivilstandsämter unterstehen dem zuständigen Amt der Sicherheitsdirektion. ³ Aufsichtsbehörde in Zivilstandssachen ist die Sicherheitsdirektion.				

¹⁾ BSG [155.21](#)

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
⁴ Beschwerdeentscheide der Sicherheitsdirektion können binnen 30 Tagen an das Obergericht weitergezogen werden.	⁴ Beschwerdeentscheide der Sicherheitsdirektion können binnen 30 Tagen an das beim Obergericht weitergezogen <u>angefochten</u> werden. [FR: unverändert]			
Art. 20a Rechtsschutz bei der Aufsicht über die Stiftungen ¹ Bei Stiftungen im Sinne von Artikel 80 ff. ZGB können die Betroffenen gegen Verfügungen der Aufsichtsbehörden Beschwerde an die Direktion für Inneres und Justiz erheben. ² Gegen Verfügungen der Umwandlungs- und Abänderungsbehörde können die Betroffenen a Beschwerde an die Direktion für Inneres und Justiz erheben, wenn die BBSA verfügt hat, und b Einsprache erheben, wenn die Direktion für Inneres und Justiz verfügt hat. ³ Der Beschwerdeentscheid oder die neue Verfügung kann binnen 30 Tagen an das Obergericht weitergezogen werden.	³ Der Beschwerdeentscheid oder die neue Verfügung kann binnen 30 Tagen an das beim Obergericht weitergezogen <u>angefochten</u> werden. [FR: unverändert]			
Art. 64 2 Verfahren 2.1 Im allgemeinen				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
¹ Der Regierungstatthalter ernennt auf den unverbindlichen Vorschlag der Erben zur Durchführung des Inventars einen Massaverwalter, der die Rechte und Pflichten eines Beistandes hat. ² Er führt die Aufsicht über die Durchführung des Inventars und entscheidet unter Vorbehalt der Weiterziehung über Beschwerden der Erben.	² Er führt die Aufsicht über die Durchführung des Inventars und entscheidet unter Vorbehalt der Weiterziehung über Beschwerden <u>Beanstandungen</u> der Erben.			
Art. 74a Rechtsschutz ¹ Verfügungen und Beschwerdeentscheide der Regierungstatthalterin oder des Regierungstatthalters betreffend die Aufsicht über Willensvollstreckerinnen und Willensvollstrecker und andere erbrechtliche Vertreterinnen und Vertreter, Massregeln für die Sicherung der Erbschaft sowie das öffentliche Inventar können binnen 30 Tagen an das Obergericht weitergezogen werden.	¹ Verfügungen und Beschwerdeentscheide der Regierungstatthalterin oder des Regierungstatthalters betreffend die Aufsicht über Willensvollstreckerinnen und Willensvollstrecker und andere erbrechtliche Vertreterinnen und Vertreter, Massregeln für die Sicherung der Erbschaft sowie das öffentliche Inventar können binnen 30 Tagen an das beim Obergericht weitergezogen <u>angefochten</u> werden. <i>[FR: unverändert]</i>			
Art. 124 2.4 Aufsichtsbehörde und Rechtsschutz				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
¹ Die Direktion für Inneres und Justiz ist die kantonale Aufsichtsbehörde über die Grundbuchämter. Sie übt die Aufsicht über deren administrative, organisatorische und fachliche Führung aus und legt mit ihnen Leistungsvereinbarungen fest. ² Beschwerdeentscheide der Direktion für Inneres und Justiz können binnen 30 Tagen an das Obergericht weitergezogen werden. ³ Der Regierungsrat regelt die Aufsicht und Steuerung durch Verordnung.	² Beschwerdeentscheide der Direktion für Inneres und Justiz können binnen 30 Tagen an das beim Obergericht weitergezogen <u>angefochten</u> werden. <i>[FR: unverändert]</i>			
Art. 131a 5.4 Rechtspflege ¹ Gegen die Einspracheverfügung des Grundbuchamts kann innert 30 Tagen Beschwerde bei der Direktion für Inneres und Justiz erhoben werden. ² Beschwerdeentscheide der Direktion für Inneres und Justiz können innert 30 Tagen an das Obergericht weitergezogen werden.	² Beschwerdeentscheide der Direktion für Inneres und Justiz können innert 30 Tagen an das beim Obergericht weitergezogen <u>angefochten</u> werden. <i>[FR: unverändert]</i>			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	3. Der Erlass 215.326.2 Gesetz betreffend die Handänderungssteuer vom 18.03.1992 (HG) (Stand 01.11.2020) wird wie folgt geändert:			
Gesetz betreffend die Handänderungssteuer (HG)	Gesetz betreffend die Handänderungssteuer <u>Handänderungssteuergesetz</u> (<u>HGHStG</u>) [FR: unverändert]			
vom 18.03.1992				
Der Grosse Rat des Kantons Bern,				
auf Antrag des Regierungsrates,				
beschliesst:				
Art. 11a Nachträgliche Steuerbefreiung 1. Gesuch, Stundung 1 Die Erwerberin oder der Erwerber eines Grundstücks kann bei der Grundbuchanmeldung ein Gesuch um eine nachträgliche Steuerbefreiung stellen, wenn sie oder er das Grundstück als Hauptwohnsitz nutzen will.				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
² Das Grundbuchamt weist das Gesuch ab, wenn dieses im Hinblick auf die Voraussetzungen gemäss Artikel 11b von vornherein aussichtslos erscheint. ³ In den anderen Fällen stundet das Grundbuchamt die Handänderungssteuer auf den ersten 800 000 Franken der Gegenleistung für den Erwerb des Grundstücks. ⁴ Wird die Stundung gewährt und liegen die übrigen Voraussetzungen vor, nimmt das Grundbuchamt den Eintrag im Hauptbuch vor. ⁵ Für die gestundete Steuer besteht ein gesetzliches Grundpfandrecht gemäss Artikel 22 Absatz 2. ⁶ Für das Verfahren gelten die Artikel 17 ff.	⁵ Für die gestundete Steuer besteht ein gesetzliches Grundpfandrecht gemäss Artikel 22 Absatz 2, <u>das vom Grundbuchamt zusammen mit dem Erwerbsgeschäft im Hauptbuch eingetragen wird.</u>			
	Art. 16a Bearbeitung von Daten aus zentralen Personendaten-sammlungen			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	¹ Zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz ergebenden Aufgaben steht dem Grundbuchamt das Basisprofil gemäss Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d des Gesetzes vom 10. März 2020 über die zentralen Personendatensammlungen (Personendatensammlungsgesetz, PDSG)¹⁾ einschliesslich früherer Daten im Abrufverfahren zu Verfügung. ² Zur Beurteilung, ob die Voraussetzungen zur Gewährung der nachträglichen Steuerbefreiung gemäss Artikel 11a erfüllt sind, stehen dem Grundbuchamt zudem insbesondere die Angaben zum Zivilstand, zur Eltern-Kind-Beziehung sowie zum Haushalt einschliesslich früherer Daten im Abrufverfahren zur Verfügung.			
Art. 17a Nachträgliche Steuerbefreiung gemäss Artikel 11a 1. Verfahren ¹ Die Erwerberin oder der Erwerber hat gegenüber dem Grundbuchamt vor Ablauf der Stundung gemäss Artikel 17 Absatz 2 unaufgefordert den Nachweis zu erbringen, dass alle Voraussetzungen zur Steuerbefreiung gemäss Artikel 11b erfüllt sind oder zum Zeitpunkt des Ablaufs der Stundung erfüllt sein werden. Es sind sämtliche Beweismittel beizulegen.	¹ Die Erwerberin oder der Erwerber hat gegenüber dem Grundbuchamt vor <u>in-</u> <u>ner</u> <u>30 Tagen nach</u> Ablauf der Stundung gemäss Artikel 17 Absatz 2 unaufgefordert den Nachweis zu erbringen, dass alle Voraussetzungen zur <u>nach-</u> <u>träglichen</u> Steuerbefreiung gemäss Artikel 11b erfüllt sind oder zum Zeitpunkt des Ablaufs der Stundung erfüllt sein werden. Es sind sämtliche Beweismittel beizulegen.			

¹⁾ BSG 152.05

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
² Sind die Voraussetzungen zur Steuerbefreiung erfüllt, heisst das Grundbuchamt das Gesuch um eine nachträgliche Steuerbefreiung gut, verfügt diese und löscht das gesetzliche Grundpfandrecht gemäss Artikel 11a Absatz 5. ³ Kommt das Grundbuchamt zum Schluss, dass die Voraussetzungen zur Steuerbefreiung gemäss Artikel 11b nicht erfüllt sind, weist es das Gesuch ab und hebt die Stundung auf.				
Art. 17b 2. Bezug der gestundeten Steuer ¹ Liegt eine rechtskräftige Verfügung gemäss Artikel 17a Absatz 3 vor oder fällt die Stundung gemäss Artikel 17 Absatz 2 infolge Fristablaufs dahin, bezieht das Grundbuchamt die Steuer samt Zins ab dem Zeitpunkt des Grundstückserwerbs. Artikel 21 findet Anwendung.	¹ Liegt eine rechtskräftige Verfügung gemäss Artikel 17a Absatz 3 vor oder fällt die Stundung gemäss Artikel 17 Absatz 2 infolge Fristablaufs dahin, bezieht das Grundbuchamt die Steuer samt Zins ab dem Zeitpunkt des Grundstückserwerbs. Artikel 21 findet Anwendung.			
Art. 23 Erlass und Stundung 1. Durch die Direktion für Inneres und Justiz				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
¹ Die Direktion für Inneres und Justiz erlässt oder stundet auf Gesuch hin die Steuer ganz oder teilweise, wenn deren Bezahlung für die betreffende Person eine offenbare Härte bedeutet oder sie in ihrer wirtschaftlichen Existenz gefährdet. ² Sie stundet auf Gesuch hin die Steuer für die Dauer des Erlassverfahrens.	² Sie stundet auf Gesuch hin die Steuer für die Dauer des Erlassverfahrens.			
Art. 24a 3. Durch die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion ¹ Bei Erlassverfahren gemäss Artikel 24 stundet die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion auf Gesuch hin die Steuer für die Dauer des Verfahrens.	¹ Bei Erlassverfahren gemäss Artikel 24 stundet die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion auf Gesuch hin die Steuer für die Dauer des Verfahrens.			
Art. 25 4. Gemeinsame Bestimmungen ¹ Das Erlass- oder Stundungsgesuch ist spätestens innert 30 Tagen seit Eintritt der Rechtskraft der Steuerveranlagung beim Grundbuchamt zuhänden der Stundungs- beziehungsweise Erlassbehörde einzureichen. ² An den Erlass oder die Stundung können Bedingungen geknüpft und im Grundbuch angemerkt werden.	¹ Das Erlass- oder Stundungsgesuch ist spätestens innert 30 Tagen seit Eintritt der Rechtskraft der Steuerveranlagung <u>bzw. der Verfügung gemäss Artikel 17a Absatz 3</u> beim Grundbuchamt zuhänden der Stundungs- beziehungsweise <u>bzw.</u> Erlassbehörde einzureichen.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
³ Aufgrund der Stundungsverfügung der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion oder der Direktion für Inneres und Justiz nimmt das Grundbuchamt den Eintrag im Hauptbuch vor.				
Art. 26 Verfahren ¹ Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege ¹⁾ soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes bestimmt. ² Die Steuerpflichtigen können sich vor den kantonalen Instanzen durch im Notariatsregister des Kantons Bern eingetragene Notarinnen und Notare vertreten lassen.	¹ Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) ²⁾ , soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes bestimmt.			
Art. 27 Rechtsweg ¹ Gegen die Veranlagung durch das Grundbuchamt kann Einsprache erhoben werden. ² Gegen die Einspracheverfügung kann bei der Direktion für Inneres und Justiz Beschwerde erhoben werden.	¹ Gegen die Veranlagung durch das Grundbuchamt <u>nach diesem Gesetz erlassenen Verfügungen des Grundbuchamts</u> kann Einsprache erhoben werden.			

¹⁾ BSG 155.21

²⁾ BSG [155.21](#)

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
³ Gegen den Entscheid der Direktion für Inneres und Justiz kann beim Verwaltungsgericht Beschwerde geführt werden. ⁴ Gegen die Erlass- oder Stundungsverfügung der Direktion für Inneres und Justiz kann beim Verwaltungsgericht Beschwerde geführt werden.	⁴ Gegen die Erlass- oder Stundungsverfügung der Direktion für Inneres und Justiz <u>gemäss Artikel 23</u> kann beim Verwaltungsgericht Beschwerde geführt werden. ⁵ Einsprachen und Beschwerden gegen Pfandrechtsverfügungen kommt keine aufschiebende Wirkung zu.			
Art. 28 ¹ Die Bestimmungen des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 (StG)¹⁾ über Widerhandlungen und Nachsteuer sind sinngemäss anwendbar. ² Zuständige Behörde ist das Grundbuchamt. ³ Zuständige Behörde im Sinne von Artikel 228 Absatz 2 StG ist die Direktion für Inneres und Justiz.	³ Zuständige Behörde im Sinne von Artikel 228 <u>225</u> Absatz 2 StG ist die Direktion für Inneres und Justiz.	.		

¹⁾ BSG [661.11](#)

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	4. Der Erlass 271.1 Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung vom 11.06.2009 (EG ZSJ) (Stand 01.11.2020) wird wie folgt geändert:			
	Art. 21a Pilotprojekte (Art. 401 ZPO) ¹ Der Regierungsrat kann Bestimmungen über die Durchführung von Pilotprojekten nach Artikel 401 ZPO durch Verordnung erlassen.			
	5. Der Erlass 721.0 Baugesetz vom 09.06.1985 (BauG) (Stand 01.08.2020) wird wie folgt geändert:			
	Art. 41a Sicherstellung der Parteikosten vor Verwaltungsgericht 1 Verpflichtete Parteien ¹ Im Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht kann die beschwerdeführende Partei auf Gesuch der Gegenpartei zur Sicherstellung der Parteikosten verpflichtet werden, wenn sie im Einspracheverfahren unterlegen ist.	<i>Beibehalten ganzer Artikel gemäss Antrag Regierungsrat I (mit Mehrheitsantrag Kommission zu Absatz 2)</i>	<i>Streichen ganzer Artikel.</i>	<i>Antrag Regierungsrat I</i>

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	² Private Organisationen nach Artikel 35a und beschwerdeführende Behörden sind von der Sicherstellungspflicht ausgenommen.	² Private Organisationen nach Artikel 35a und Beschwerdeführende Behörden sind von der Sicherstellungspflicht ausgenommen.	<i>Antrag Regierungsrat I</i>	<i>Antrag Regierungsrat I</i>
	Art. 41b 2 Schaden und Finanzielles ¹ Im Gesuch hat die Gegenpartei einen Schaden glaubhaft zu machen, der aufgrund der Anfechtung vor dem Verwaltungsgericht eingetreten ist oder noch eintreten wird und im Zusammenhang mit dem angefochtenen Bauentscheid steht. ² Die Schadenshöhe muss mindestens fünf Prozent der Baukosten betragen und darf 25'000 Franken nicht unterschreiten. ³ Beahlt die beschwerdeführende Partei den verlangten Betrag nicht innerhalb von zehn Arbeitstagen und lässt sie auch eine kurze Nachfrist unbenutzt verstreichen, ist auf ihre Beschwerde nicht einzutreten. ⁴ Das Recht auf unentgeltliche Rechtspflege bleibt vorbehalten.			
	III.			
	<i>Keine Aufhebungen.</i>			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	IV.			
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.			
	Bern, 17. November 2021 Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: Simon Der Staatsschreiber: Auer	Bern, 26. Januar 2022 Im Namen der Kommission Der Präsident: Jan Gnägi		Bern, 2. Februar 2022 Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: Simon Der Staatsschreiber: Auer

Tabelle 1

Nr.	Gesetz	Daten, Datenkategorien und Funktionalitäten (Abs. 1)
I.	Bundesgesetze	
1.	Schweizerische Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO; SR 272)	a, d, e, f
2.	Schweizerische Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO; SR 312.0)	a, c, d, e, f
3.	Schweizerische Jugendstrafprozessordnung (Jugendstrafprozessordnung, JStPO; SR 312.1)	a, c, d, e, f
4.	Bundesgesetz über die Armee und die Militärverwaltung (Militärgesetz, MG; SR 510.10)	c, d, e, f
5.	Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG; SR 520.1)	d, e, f
6.	Bundesgesetz über die Wehrpflichtersatzabgabe (WPEG; SR 661)	c, d
7.	Bundesgesetz über die Registrierung von Krebserkrankungen (Krebsregistrierungsgesetz, KRG; SR 818.33)	d, f
8.	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20)	d, f
9.	Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10)	d, f
10.	Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG; SR 832.20)	d, f
II.	Gesetze Kanton Bern	

Nr.	Gesetz	Daten, Datenkategorien und Funktionalitäten (Abs. 1)
1.	Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (Kantonales Bürgerrechtsgesetz, KBüG; BSG 121.1)	c, d, e, f
2.	Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (GNA; BSG122.11)	a, c, d, e, f
3.	Gesetz über die politischen Rechte (PRG; BSG 141.1)	f
4.	Gesetz über die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter (RStG; BSG 152.321)	d, e, f
5.	Personalgesetz (PG; BSG 153.01)	a, b, d, f
6.	Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1)	a, c, d, e, f
7.	Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB; BSG 211.1)	d, e, f
8.	Gesetz über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG; BSG 213.316)	b, d, e, f
9.	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (EG BewG; BSG 215.126.1)	d, e, f
10.	Gesetz betreffend die Handänderungssteuer (HG; BSG 215.326.2)	f
11.	Kantonales Geoinformationsgesetz (KGeolG; BSG 215.341)	f
12.	Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ; BSG 271.1)	a, c, d, e, f

Nr.	Gesetz	Daten, Datenkategorien und Funktionalitäten (Abs. 1)
13.	Gesetz über den Justizvollzug (Justizvollzugsgesetz, JVG; BSG 341.1)	c, d, e, f
14.	Gesetz über die bernischen Landeskirchen (Landeskirchengesetz, LKG; BSG 410.11)	a, d, f
15.	Volksschulgesetz (VSG; BSG 432.210)	d, e, f
16.	Mittelschulgesetz (MiSG; BSG 433.12)	d, e
17.	Gesetz über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerG; BSG 435.11)	d, e
18.	Gesetz über die Ausbildungsbeiträge (ABG; BSG 438.31)	d
19.	Kantonales Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz (KBZG; BSG 521.1)	d, f
20.	Polizeigesetz (PolG; BSG 551.1)	c, d, e, f
21.	Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0)	f
22.	Gesetz über die Finanzkontrolle (Kantonales Finanzkontrollgesetz, KFKG; BSG 622.1)	a, b, d, e, f
23.	Steuergesetz (StG; BSG 661.11)	a, c, d, e, f
24.	Gesetz über See- und Flusssufer (See- und Flusssufergesetz, SFG; BSG 704.1)	f
25.	Baugesetz (BauG; BSG 721.0)	f
26.	Strassengesetz (SG; BSG 732.11)	f

Nr.	Gesetz	Daten, Datenkategorien und Funktionalitäten (Abs. 1)
27.	Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG; BSG 751.11)	f
28.	Spitalversorgungsgesetz (SpVG; BSG 812.11)	d, f
29.	Kantonales Gewässerschutzgesetz (KGSchG; BSG 821.0)	f
30.	Gesetz über die Abfälle (Abfallgesetz, AbfG; BSG 822.1)	f
31.	Gesetz über die Familienzulagen (KFamZG; BSG 832.71)	d, f
32.	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (EG AHVG; BSG 841.11)	d, f
33.	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (EG ELG; BSG 841.31)	d, f
34.	Gesetz betreffend die Einführung der Bundesgesetze über die Kranken-, die Unfall- und die Militärversicherung (EG KUMV; BSG 842.11)	d, e, f
35.	Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1)	d, e, f
36.	Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz (FFG; BSG 871.11)	d, e, f
37.	Kantonales Landwirtschaftsgesetz (KLwG; BSG 910.1)	d, e, f
38.	Hundegesetz (BSG 916.31)	d, e

Nr.	Gesetz	Daten, Datenkategorien und Funktionalitäten (Abs. 1)
39.	Gesetz über Jagd und Wildtierschutz (JWG; BSG 922.11)	f
40.	Gastgewerbegesetz (GGG; BSG 935.11)	d, e, f
41.	Einführungsgesetz zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz (EG AIG und AsylG; BSG 122.20)	c, d, e, f

Tabelle 2

Nr.	Gesetz	Daten, Datenkategorien und Funktionalitäten (Abs. 1)
I.	Bundesgesetze	
1.	Schweizerische Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO; SR 272)	a, d, e, f
2.	Schweizerische Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO; SR 312.0)	a, c, d, e, f
3.	Schweizerische Jugendstrafprozessordnung (Jugendstrafprozessordnung, JStPO; SR 312.1)	a, c, d, e, f
4.	Bundesgesetz über die Armee und die Militärverwaltung (Militärgesetz, MG; SR 510.10)	c, d, e, f
5.	Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG; SR 520.1)	d, e, f
6.	Bundesgesetz über die Wehrpflichtersatzabgabe (WPEG; SR 661)	c, d

Nr.	Gesetz	Daten, Datenkategorien und Funktionalitäten (Abs. 1)
7.	Bundesgesetz über die Registrierung von Krebserkrankungen (Krebsregistrierungsgesetz, KRG; SR 818.33)	d, f
8.	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20)	d, f
9.	Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10)	d, f
10.	Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG; SR 832.20)	d, f
II.	Gesetze Kanton Bern	
1.	Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (Kantonales Bürgerrechtsgesetz, KBüG; BSG 121.1)	c, d, e, f
2.	Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (GNA; BSG122.11)	a, c, d, e, f
3.	Gesetz über die politischen Rechte (PRG; BSG 141.1)	f
4.	Gesetz über die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter (RStG; BSG 152.321)	d, e, f
5.	Personalgesetz (PG; BSG 153.01)	a, b, d, f
6.	Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1)	a, c, d, e, f
7.	Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB; BSG 211.1)	d, e, f
8.	Gesetz über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG; BSG 213.316)	b, d, e, f

Nr.	Gesetz	Daten, Datenkategorien und Funktionalitäten (Abs. 1)
9.	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (EG BewG; BSG 215.126.1)	d, e, f
10.	...	...
11.	Kantonales Geoinformationsgesetz (KGeolG; BSG 215.341)	f
12.	Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ; BSG 271.1)	a, c, d, e, f
13.	Gesetz über den Justizvollzug (Justizvollzugsgesetz, JVG; BSG 341.1)	c, d, e, f
14.	Gesetz über die bernischen Landeskirchen (Landeskirchengesetz, LKG; BSG 410.11)	a, d, f
15.	Volksschulgesetz (VSG; BSG 432.210)	d, e, f
16.	Mittelschulgesetz (MiSG; BSG 433.12)	d, e
17.	Gesetz über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerG; BSG 435.11)	d, e
18.	Gesetz über die Ausbildungsbeiträge (ABG; BSG 438.31)	d
19.	Kantonales Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz (KBZG; BSG 521.1)	d, f
20.	Polizeigesetz (PolG; BSG 551.1)	c, d, e, f
21.	Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0)	f

Nr.	Gesetz	Daten, Datenkategorien und Funktionalitäten (Abs. 1)
22.	Gesetz über die Finanzkontrolle (Kantonales Finanzkontrollgesetz, KFKG; BSG 622.1)	a, b, d, e, f
23.	Steuergesetz (StG; BSG 661.11)	a, c, d, e, f
24.	Gesetz über See- und Flusssufer (See- und Flusssufergesetz, SFG; BSG 704.1)	f
25.	Baugesetz (BauG; BSG 721.0)	f
26.	Strassengesetz (SG; BSG 732.11)	f
27.	Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG; BSG 751.11)	f
28.	Spitalversorgungsgesetz (SpVG; BSG 812.11)	d, f
29.	Kantonales Gewässerschutzgesetz (KGSchG; BSG 821.0)	f
30.	Gesetz über die Abfälle (Abfallgesetz, AbfG; BSG 822.1)	f
31.	Gesetz über die Familienzulagen (KFamZG; BSG 832.71)	d, f
32.	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (EG AHVG; BSG 841.11)	d, f
33.	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (EG ELG; BSG 841.31)	d, f
34.	Gesetz betreffend die Einführung der Bundesgesetze über die Kranken-, die Unfall- und die Militärversicherung (EG KUMV; BSG 842.11)	d, e, f

Nr.	Gesetz	Daten, Datenkategorien und Funktionalitäten (Abs. 1)
35.	Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1)	d, e, f
36.	Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz (FFG; BSG 871.11)	d, e, f
37.	Kantonales Landwirtschaftsgesetz (KLwG; BSG 910.1)	d, e, f
38.	Hundegesetz (BSG 916.31)	d, e
39.	Gesetz über Jagd und Wildtierschutz (JWG; BSG 922.11)	f
40.	Gastgewerbegesetz (GGG; BSG 935.11)	d, e, f
41.	Einführungsgesetz zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz (EG AIG und AsylG; BSG 122.20)	c, d, e, f